

971. Wasserrecht. In Sachen Hauser & Cie. zur Neumühle, Töb, Rekurrenten, und Mitbeteiligte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Albert Keller in Zürich I, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 12. September 1908 richtete Dr. A. Keller namens Hauser & Cie. zur Neumühle in Töb und einer Anzahl Wasserwerkbesitzer an der Töb (die nicht namentlich genannt waren) folgendes Begehren an die Baudirektion: Es sei die Stadtgemeinde Winterthur einzuladen, für ihr neu errichtetes Pumpwerk im Stadtacker, in der Nähe der Töb, die staatliche Konzession einzuholen, gemäß den Vorschriften des Wasserbaugesetzes. Durch das Werk werde ein großes Quantum Wasser (100 Sekundenliter) der Töb entzogen, wodurch die

weiter unten gelegenen Wasserwerke geschädigt würden. Durch Anordnung des Konzessionsverfahrens solle den Wasserwerkbesitzern an der Töb Gelegenheit gegeben werden, ihre Einsprachen geltend zu machen.

B. Durch Verfügung vom 11. November 1908 entschied die Baudirektion, es sei von der Durchführung des Konzessionsverfahrens für die Pumpenanlage der Stadt Winterthur zurzeit Umgang zu nehmen; jedoch behalte sich der Staat ausdrücklich seine Hoheitsrechte in Bezug auf Wasserentzug aus der Töb vor. Die Abweisung des Begehrens von Hauser & Cie. und Mitbeteiligte wurde in der Hauptsache folgendermaßen begründet:

Es sei mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Grundwasserstrom, aus dem die Pumpenanlage Wasser schöpfe, einerseits durch das vom rechtseitigen Talhang (Eschenberg) herkommende Grundwasser, andererseits von der Töb her gespiesen werde. Beim Pumpen senke sich der Grundwasserspiegel und fließe mehr Wasser von der Töb her zu, während der Zufluß vom Hang her sich dadurch nicht ändere. Das Pumpen von Wasser aus dem Grundwasserstrom von der Töb her in geringer Quantität sei nicht zu beanstanden, wenn dagegen ein ganzes System von Pumpschächten mit kontinuierlichem Betrieb oder ein Grundwasserkanal dem Fluß entlang angelegt werde, so könne diesem ein erheblicher Teil seiner Wassermenge entzogen und dadurch das Hoheitsrecht des Staates, sowie die Rechte der Inhaber von unterhalb liegenden Wasserwerken verletzt werden. Es habe eine solche Anlage den gleichen Effekt, wie ein offener Kanal, der dem Fluß Wasser entziehe. Sie sei daher konzessionspflichtig im Sinne von §§ 22 u. ff. des Wasserbaugesetzes. Die Pumpenanlage der Stadt Winterthur werde nun allerdings gerade in Trockenperioden, wo auch die Töb wenig Wasser führe (1000—1500 Sekundenliter), am meisten benutzt werden, so daß ein Entzug von 100 Sekundenlitern oder auch nur des von der Töb herkommenden Bruchteils davon, schon spürbar sein werde. Indes sei der Eingriff in die Abflußverhältnisse der Töb quantitativ nicht so nachweisbar, daß das Verfahren für Erteilung eines Wasserrechtes zurzeit einzuschlagen wäre. Der Staat solle sich aber seine Hoheitsrechte gegenüber der Stadt Winterthur mit Bezug auf Entnahme von Wasser aus der Töb, namentlich für den Fall, daß weitere Pumpenschächte projektiert seien, vorbehalten. Den Wasserwerkbesitzern bleibe es unbenommen, selbständig gegen die Stadt vorzugehen, wenn sie sich in ihren wohl erworbenen Rechten durch den Betrieb der Pumpenanlage beeinträchtigt glaubten.

C. Gegen die Verfügung der Baudirektion rekuriert Dr. A. Keller namens Hauser & Cie. und Mitbeteiligte (A.-G. vormals Joh. Jakob Rieter & Cie., H. Schollenberger, G. A. Jost, H. Wespi und J. Keller-Liechti) mit Eingabe vom 2. Dezember 1908 an den Regierungsrat. Er führt aus: Die Baudirektion habe in der angefochtenen Verfügung festgestellt, daß durch die von der Stadt Winterthur ausgeführte Pumpstation der Töb Wasser vorenthalten werde. Das schmälere die Konzessionsrechte der Rekurrenten an der Töb. Der Stadtrat Winterthur beantragt in seiner Rekursbeantwortung vom 31. März 1909 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Es ist davon auszugehen, daß ein Konzessionsverfahren im Sinne von §§ 22 u. ff. des Wasserbaugesetzes dann durchzuführen ist, wenn vermittelt besonderer Anlagen das öffentliche Gewässer beziehungsweise dessen Wassermenge in einer den Gemeingebrauch übersteigenden Weise benutzt werden soll. Eine solche Benutzung liegt auch dann vor, wenn ein Uferanstößer auf seinem Grundeigentum mit Hilfe geeigneter Vorkehrungen aus dem öffentlichen Gewässer unterirdisch Wassermassen herbeizieht, die ohne solche besonderen Veranstaltungen nicht in sein Grundstück gelangen würden. Nun hat aber der Stadtrat Winterthur erklärt, das durch die städtische Pumpenanlage im Stadttacker heraufgeholt Grundwasser werde nicht der Töb entnommen; ob es dieser einmal zufließe, sei mit Rücksicht auf die §§ 49 und 211 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches irrelevant, da auf Grund dieser Vorschriften das im Boden befindliche Wasser als dessen Bestandteil angesehen werde und folglich dem Grundeigentümer gehöre. Die Stadt Winterthur habe somit bei Anlage des Pumpwerkes bloß im Rahmen ihres Eigentumsrechtes an Grund und Boden gehandelt; dafür sei sie nicht konzessionspflichtig. In der angefochtenen Verfügung wurde dagegen bereits erklärt, daß die streitige Pumpenanlage wahrscheinlich unter anderm auch Wasser aus der Töb herbeiziehe. Es könne indes beim Vorhanden-

sein eines einzigen Pumpenschachtes der Eingriff in die Abflußverhältnisse der Töb nicht genau nachgewiesen werden. Es läßt sich mit andern Worten nicht ohne weiteres feststellen, ob die Stadt Winterthur bei Erstellung ihrer Pumpenanlage ihre Eigentumsbefugnisse überschritten und in die Rechte des Staates an dem Töbflusse in einem den erlaubten Gemeingebrauch übersteigenden Grade eingegriffen hat. Jedoch kann anderseits nicht gesagt werden, daß die streitige Anlage, die selber einem öffentlichen Bedürfnis der Stadt Winterthur dient, öffentliche Interessen des Staates verletze. Daher besteht zurzeit kein Anlaß, die Stadt Winterthur zur Einholung einer Konzessionsbewilligung anzuhalten. Es darf damit zugewartet werden, bis die Stadt Winterthur die vorhandenen Anlagen erweitern will. Wenn die Rekurrenten glauben, es seien durch die Pumpenanlage ihre wohlerworbenen Rechte verletzt, so steht ihnen der ordentliche Rechtsweg jederzeit offen.

Nach Einsicht eines Berichtes der Baudirektion
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs der Firma Hauser & Cie. zur Neumühle in Töb und der Mitbeteiligten wird abgewiesen und die Verfügung der Baudirektion vom 11. November 1908 bestätigt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Rekurrenten zu gleichen Teilen auferlegt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, an Dr. Albert Keller zu Handen seiner Klienten, sowie an die Baudirektion.